

# **FSV Grün-Weiß Stadtroda e.V.**

## **-Vereinsatzung-**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 27.09.1990 in Stadtroda gegründete Sportverein führt den Namen „FSV Grün-Weiß Stadtroda e.V.“ und ist mit der laufenden Nummer 86 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen bzw. gewinnorientierten Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.
3. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen lt. § 1 bekennen.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, u. a. auch wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen,
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens und ähnlicher Vergehen,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie mögliche, außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. für das begonnene Halbjahr im Voraus fällig. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht nach Finanz- bzw. Beitragsordnung entrichten, sind für den Verein nicht spiel- bzw. startberechtigt.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder ab einem Alter von 16 Jahren. Jüngere Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen und Abteilungsveranstaltungen teilnahmeberechtigt. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren wählbar.

2. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen lt. § 1 bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

## **§ 6**

### **Maßregelungen und Rechtsmittel**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis,
- zeitweiliges Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- angemessene Geldstrafe.

2. Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 3/3.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des jeweiligen Bescheides beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die jährliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der alle 3 Jahre stattfindende Vereinsjugendtag

Die Sportjugend des Vereins arbeitet auf der Basis der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Jugendordnung. Der vom Vereinsjugendtag gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird für das jeweils vorhergehende Jahr nach erfolgtem Finanzabschluss im I. Quartal des Folgejahres durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Schaukasten des Vereins, Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und weitere ortsübliche Bekanntmachung. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Bericht zur Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit lt. Satzung vorgesehen
- Beschlussfassungen zu Berichten und Anträgen

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden vom:

- Vorstand aus wichtigem Grund,
- von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden. Eine entsprechende Unterschriftenliste mit Begründung für den Antrag gilt als ausreichend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis gegeben wurden.

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Festlegungen der Geschäftsordnung mit einer Zustimmung von mehr als 50 % der stimmberechtigten Teilnehmer. Dringlichkeitsanträge sind vor Bestätigung der Tagesordnung zu stellen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender des Vereins
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungs- berechtigt.

2. Der Vorstand hat folgende Schwerpunktaufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Sicherung des aktuellen Vereins- und Sportbetriebes
- Sicherung des Kontaktes zur Kommune, den kommunalen Sportvereinen, Landes- und Kreissportbund sowie den Fachverbänden.

3. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal monatlich.

4. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins wird durch den Vorstand jeweils nach der Wahl ein Sportrat berufen. Der Sportrat ist ein, dem Vorstand beigeordnetes, Gremium. Die Sportratsmitglieder nehmen in der Regel einmal vierteljährlich an Vorstandsberatungen teil. In den Sportrat können je nach Erfordernis und Schwerpunktaufgaben geeignete Vereinsmitglieder vom Vorstand berufen bzw. abberufen werden. Die Berufung/ Abberufung kann auch während der laufenden Wahlperiode erfolgen.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Lösung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder sind durch den Vorstand zu berufen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschafts- bzw. informationspflichtig.

## **§ 10 Protokollierung**

1. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vereinjugendtages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

## **§ 11 Wahlen**

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder verbleiben jedoch mindestens bis zur jeweiligen Jahresmitgliederversammlung für das abgeschlossene Kalenderjahr nach § 8 im Amt.

2. Eine Wiederwahl der bereits im Amt befindlichen Mitglieder ist unbegrenzt zulässig. Kassenprüfer können maximal für 2 Wahlperioden in Folge gewählt werden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Vereinskasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Ordnungen**

1. Der Verein arbeitet auf der Grundlage nachfolgender Ordnungen:

### **Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung**

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ergänzungen der Ordnungen können vom Vorstand nach Erfordernis beschlossen werden. Die Änderungen sind durch Aushang mitzuteilen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8 beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stadtroda mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Stadt zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2016 am 6. März 2017 beschlossen.

Vorsitzender  
gez. Knoll

Versammlungsleiter  
gez. Scheibe